

Veranstaltung der BKM 2016

Schallschutz für Tiefgaragen-Ausfahrten im Wohnungsbau aus juristischer Sicht

Übersicht:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Beurteilungsgrundlage**
- 3. Anforderungen an den Lärmschutz**
- 4. Rechtsbehelfe/Nachbarschutz**

1. Ausgangslage:

Pressemitteilung in der AZ:

Maxvorstadt - [Der Streit um die Tiefgarage am Josephsplatz beschäftigt Anwohner und Baumschützer seit Wochen.](#) Eine Anfrage zur Tiefgarage am Josephsplatz kommt jetzt aus den Fraktionen Bündnis 90/Grüne und Rosa Liste im Stadtrat. In einem Antrag "zur dringlichen Behandlung für den Bauausschuss am 16. April fragen die Stadträte, "ob und in welcher Weise die Belange des Lärmschutzes in der Baugenehmigung der Anwohnergalerie am Josephsplatz vom 2. März 2012 Eingang fanden und wie sichergestellt wird, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm eingehalten werden können".

Das Baurecht unterstellt, dass mit der Nutzung einer Wohnung auch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs, mithin die Notwendigkeit eines Stellplatzes verbunden ist. Gem. Bay-BO sind die notwendigen Stellplätze nachzuweisen; meist in Tiefgarage nahe der Grundstücksgrenze.

2. Beurteilungsgrundlagen:

Das Bau- und Immissionsschutzrecht gibt Vorgaben hinsichtlich der Konfliktbewältigung dieser Lärmbeeinträchtigungen:

2.1. Bauplanungsrecht:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordert die Konfliktbewältigung zu erwartender öffentlicher und ziviler Beeinträchtigungen.

§ 1 Abs. 6 Ziff. 7 c, e, h BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

... die Belange des Umweltschutzes, insbesondere

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- die Vermeidung von Immissionen sowie des sachgerechten Umgangs von Abfällen und Abwässern,*
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die von der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.*

Bei erkennbaren Konflikten werden deshalb schalltechni-

sche Prognosegutachten erstellt, mithin dem Tätigkeitsfeld meines Mitvortragenden Dr. Hils.

Nachdem die Anzahl der Stellplätze hier eine wesentliche Einflussgröße ist, erhält das Planungsrecht in § 12 Abs. 2 BauNVO folgende ergänzende Regelung:

In Kleinsiedlungsgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie sonstigen Gebieten, die der Erholung dienen, sind Stellplätze und Garagen nur durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

2.2. Bauordnungsrecht:

Art. 47 BayBO i. V. m. der GaragenVO regelt im Wesentlichen die bautechnischen Anforderungen; keine expliziten Vorgaben hinsichtlich des Lärmschutzes:

2.3. Immissionsschutzrecht:

Eine Tiefgarage wird als immissionsrechtlich relevante Anlage i. S. von § 3 Abs. 5 BImSchG angesehen, unterliegt jedoch nicht der Genehmigungspflicht dieses Gesetzes.

§ 22 BImSchG bestimmt jedoch die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage:

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,*

2. *nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und*
3. *die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.*

Als Maßstab, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, kommen u.a. in Betracht:

- DIN 18005 Lärmschutz im Städtebau
- Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV
- Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm).
- VDI 2058

Als Maßstab hat sich daher die TA-Lärm herauskristallisiert. Gem. Ziff. 1 dient sie *dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.*

Die TA-Lärm ist aber lediglich technisches Regelwerk, welches keine Gesetzeskraft besitzt, aber als Beurteilungsgrundlage herangezogen wird. Es handelt sich um eine norm-konkretisierenden Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 BImSchG; lt. der Rechtsprechung des BVerwG ist die TA Lärm ein *antizipierte Sachverständigengutachten* für die Beurteilung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen.

Die TA-Lärm enthält Immissionsrichtwerte, die grundsätzlich einzuhalten sind. Die Richtwerte sind gebietspezifisch und differenzieren nach Tag- und Nachtwerten bzw. Spitzenpegeln.

Unter dem sog. Vermeidungsgebot sind bei Tiefgaragen insbesondere

- die Einhausung der Zufahrten,
- das automatische Öffnen der Zufahrten durch entsprechende technische Einrichtungen,
- das Aufbringen eines lärmabsorbierenden Fahrbahnbelags,
- der Einbau von lärmarmen Regenrinnen

geboten.

4. Rechtsbehelfe/Nachbarschutz:

4.1. Bebauungsplan

Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO gegen durch den Nachbarn wegen Planungsmangel (zB. unzureichende Ermittlung der Lärmimmissionen).

Unter Beachtung der Normenkontrollfrist und der Präklusion von Einwände

4.2. Baugenehmigungsverfahren:

Anfechtungsklage gemäß § 113 VwGO gegen die Baugenehmigung

nehmung und zur Verhinderung des Bauvollzugs der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO, mithin ein Antrag auf Baustopp zu.

Letzteres ist im Regelfall geboten, da gem. § 212 a BauGB die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzt.

Erfolgreich ist die Nachbaranfechtungsklage nur, wenn der Kläger in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird, mithin in Nachbarrechten.

4.3. Nachbarschutz

In Bezug auf den Lärmschutz enthält das BauGB und die BayBO keine den Nachbarn schützende Vorschrift. Insofern hat die Rechtsprechung das Rechtsinstitut des Rücksichtnahmegebots geschaffen, auf das sich der Nachbar berufen kann. Dieses Rücksichtnahmegebot wird hier durch die Grundpflichten des § 22 BImSchG konkretisiert.

Der Nachbarschutz ist verletzt, wenn die imitierende Anlage zu Gesundheitsschädigungen oder erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Beurteilungsmaßstab ist im Regelfall die TA-Lärm, wobei immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist:

- Der Gesetzgeber mutet den Anwohnern grundsätzlich zu, dass mit der zulässigen Nutzung verbundenes Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück und

die normalerweise sich daraus ergebenden Störungen hinzunehmen sind; nur eine darüber hinausgehende erhebliche Störung und Beeinträchtigung soll vermieden werden. Insofern wird eine normative Duldungspflicht begründet (BayVGH, Beschluss vom 19.02.2014, Az.: 14 Cs 03.2977).

Insofern sind im Einzelfall „unvermeidbare Lärmbeeinträchtigungen“, welche die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm überschreiten, im Einzelfall hinzunehmen.

- Wenn die Tiefgaragenausfahrt zu schädlichen Beeinträchtigungen führt, kann der Bauherr gezwungen werden, Minderungsmaßnahmen in baulicher Art, jedoch auch in bautechnischer Art, z. B. Verlegung der Tiefgaragenabfahrt an eine andere Stelle, durchzuführen.
- Eine „rechnerisch zulässige Tiefgaragenzufahrt“ kann bereits eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen, wenn erhebliche Frequentierung in der Nachtzeit zu erwarten ist.

Insofern sind die technischen Regelwerke, wie die TA-Lärm oder die VDI-Richtlinie 2058 nur grobe Anhaltspunkte, die in die abwägenden Interessen einzustellen sind.

Geräusche, welche die in den genannten Richtlinien empfohlenen Immissionsrichtwerte einhalten, belästigen grund-

sätzlich die Nachbarschaft jedoch nicht in unzumutbarer Weise (vgl. VGH Baden Württemberg, Beschluss 22.10.1990, Az.: 8 S 2207/90).

4.4. Zu- und Abfahrtsverkehr auf der öffentlichen Straße:

Ziff. 7.4 der TA-Lärm enthält eine Regelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Eine Minderungspflicht besteht aber nur für Geräusche auf zurechenbaren öffentlichen Verkehrsflächen (bis zu 500 m zur Betriebsstätte), soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Der Bereich des Gehweges wird jedoch dem Baugrundstück zugerechnet und nach TA Lärm beurteilt (mE. strittig)

Im Regelfall werden durch Zu- und Abfahrten einer Tiefgarage bei geschickter Planung diese zusätzlichen Hürden nicht überschritten.

Anmerkung:

Nicht Thema dieses Vortrages - jedoch meines Erachtens auch von rechtserheblicher Bedeutung für den Nachbar-

schutz - ist die Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Kfz-Abgase. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Katalysatoren in der Kaltphase nicht voll funktionsfähig sind und die Motoren erhebliche Abgase erzeugen.

Hinzu kommt, dass vielfach aus Kostengründen keine Entlüftungen über Dach, sondern Querlüftungen erfolgen, die vielfach nahe der benachbarten Wohnbebauung platziert werden.

Nach diesseitigem Kenntnisstand gibt es hierzu jedoch keine verbindlichen Regelungen. Die EU-Richtlinien zum Feinstaub, Benzol, Kohlenmonoxid und Benzol gelten in erster Linie für den öffentlichen Straßenverkehr.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit